

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 95 - 96

Solidarische Verhaftung mehrerer Fabrikbesitzer für den durch die Dämpfe ihrer Fabriken einem benachbarten Grundeigentümer verursachten Schaden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 7.

Solidarische Verhaftung mehrerer Fabrikbesitzer für den durch die Dämpfe ihrer Fabriken einem benachbarten Grundeigenthümer verursachten Schaden.

In einem Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Hamm vom 14. Januar 1867 wird hierüber gesagt:

Der der Klage entgegengesetzte Einwand der Unzulässigkeit der passiven Klagekumulation kann nicht für begründet erachtet werden. Die Klage beruht auf der Behauptung, daß jeder der Verklagten für sich durch die aus seiner Coaks-Fabrikationsanstalt entströmenden Dämpfe und Dünste die auf den klägerischen Grundstücken gewachsenen Früchte beschädigt habe und sich nicht ermitteln lasse, welchen Theil des Schadens jeder durch seine besonderen Handlungen angerichtet habe.

Niemand darf auf seinem Grund und Boden Anlagen errichten, welche eine dem benachbarten Grundeigenthümer nachtheilige Immission in dessen Eigenthumsbereich zur Folge haben. Die zum Grundeigenthum gehörige Luftschicht darf durch Anlagen Anderer keine Veränderungen erleiden, welche den natürlichen Gebrauch des Grundeigenthums hindern oder schmälern. So wenig man mit baulichen Anlagen in den Luftkreis über des Nachbars Grundstück hineintreten darf, so wenig darf man Substanzen, Flüssigkeiten, Rauch, Dämpfe, Gase, welche schädlich auf den Organismus einwirken, auf des Nachbars Grund und Boden hinüberführen. Das Prinzip ist in dem Sage ausgesprochen:

„In suo alii hactenus facere licet, quatenus nihil in alienum immittat.“

Lassen die Verklagten, welche ein besonderes jus fumum immittendi als Servitutrecht nicht erworben haben, die Dämpfe aus ihren Coaks-bereitungsanstalten auf des Klägers Grundstück ausströmen, und beschädigen sie dadurch die Crescenz, so befinden sie sich nicht in der Ausübung ihres Rechts, sondern greifen in die Eigenthumssphäre des Klägers hinüber und kränken diesen im Gebrauche seiner wohl erworbenen Rechte. — Die Immission der schädlichen Dämpfe enthält einen Eingriff in fremdes Rechtsgebiet; sie charakterisirt sich als einen Mißbrauch des Eigenthums, als ein *damnum injuria datum*, als eine objective Rechtsverletzung, für deren nachtheilige Folgen die Verklagten dem Kläger verantwortlich sind, ohne daß es darauf ankommt, ob sie bei der Hinüberführung der Dämpfe dolose gehandelt haben oder ihnen beim Be-

triebe der Coaksbrennerei dieser oder jener Grad der culpa zur Last fällt. — Ganz abgesehen von diesen Fragen muß ihnen die Beschädigung fremden Eigenthums durch ausströmende Dämpfe, Hitze, Gase u. s. w. zugerechnet werden. Durch die ihnen ertheilte polizeiliche Concession zur Coaksbereitung wird Appellant gegen die Vertretung des Schadens nicht geschützt, wie in den Motiven des Plenarbeschlusses des königlichen Ober-Tribunals vom 7. Juni 1852 (Entscheidungen Bd. 23 S. 252) mit überzeugenden Gründen dargelegt ist. Haben aber die Verklagten jeder durch seine selbstständigen Handlungen, durch den gleichzeitigen Betrieb der Coaksbrennerei im Sommer 1864 gemeinschaftlich den Schaden an den Feldfrüchten des Klägers angerichtet, und läßt sich nicht bestimmen, welchen Antheil an der Schadenszufügung jeder der Verklagten hat, so sind die Verklagten nicht nur mit Recht zusammen belangt, sondern es finden auch die von „mehreren Beschädigern“ handelnden allgemeinen Vorschriften des Tit. 6 Thl. I A. L. R. gegen sie Anwendung (§ 29 f. a. a. D.). Danach aber haften Mehrere, die bei einer Schadenszufügung aus mäßigem oder geringem Versehen mitgewirkt haben, solidarisch für den verursachten Schaden, wenn nicht ausgemittelt werden kann, welchen Theil des Schadens jeder der Beschädiger durch sein besonderes Versehen angerichtet hat.

Die von Einem der Verklagten gegen diese Entscheidung erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist durch das Urtheil des Ober-Tribunals vom 26. September 1867 zwar für begründet erachtet, das angefochtene Erkenntniß selbst aber seinem ganzen Inhalte nach aufrecht erhalten worden.

Die Gründe lauten:

Wenngleich der Appellationsrichter, mit Bezug auf den Plenarbeschuß des Königl. Ober-Tribunals vom 2. Juni 1852 (Entscheid. Bd. 23 S. 252) richtig ausgeführt hat, daß der Implorant den durch das Entströmen der Dämpfe aus seinem Koaksöfen dem Imploraten verursachten Schaden erstatten muß, ohne daß es darauf ankommt, ob ihm bei dem Betriebe der Koaksbrennerei dieser oder jener Grad der Schuld zur Last fällt, und wenngleich die dagegen erhobenen Angriffe mißglückt, insbesondere die §§ 23—28 Tit. 8 Th. I A. L. R. so wie die §§ 8—16 das. vom Appellationsrichter nicht verletzt sind, so hat er doch, wie ihm Implorant mit Recht vorgeworfen hat, die §§ 29 ff. Tit. 6 Th. I a. a. D. unrichtig angewendet, indem er auf Grund derselben, ohne ein Versehen des Imploranten bei dem Betriebe der Koaksbrennerei festzusetzen, denselben mit dem Mitverklagten solidarisch zum